

Merkblatt Werbeanlagen

Was sind Werbeanlagen:

Unter straßenverkehrsrechtlich relevante Werbeanlagen fällt nicht nur „Reklame“ im klassischen Sinn, sondern auch jeder Hinweis auf Gewerbebetriebe aller Art und auf alle Veranstaltungen sowie alle privaten Hinweise.

Ebenso zählen dazu Schilder, Plakate u. ä. der politischen Parteien, Gruppierungen und auch von Bürgerinitiativen mit ihren Anliegen (bei Wahlen gelten ggf. Sonderbestimmungen, die vom BayStMI erlassen werden).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; besonders erwähnt werden sollen hier nur noch alle Vorrichtungen, die durch Licht- und/oder Tonemissionen geeignet/vorgesehen sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu lenken (z. B. „Skybeamer“, Lautsprecherdurchsagen u. ä.).

Der Standort der Anlagen spielt keine Rolle, er kann sich auch auf Privatgrund befinden.

Werbung außerhalb von Ortsdurchfahrten:

Die Aufstellung von Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften verstößt gegen § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO (vgl. auch §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG). Danach ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt werden können.

Auch darf durch innerörtliche Werbung (z. B. durch Art, Größe, Beleuchtung, Emissionen usw.) der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Eine abstrakte Gefährdung reicht bereits aus, d. h., es muss nur die denkbare Möglichkeit bestehen, dass der Verkehr beeinträchtigt werden könnte.

Außerörtliche Werbung wird in der Regel auch nicht im Wege der Ausnahmegenehmigung zugelassen.

Verbotswidrig errichtete Werbung ist entweder durch den Verursacher zu beseitigen (nötigenfalls durch eine zwangsmittelbewehrte Beseitigungsanordnung) oder wird durch die zuständigen Behörden (Landratsamt, Straßenbaulastträger, Polizei) direkt entfernt (insbesondere bei Aufstellung/Anbringung auf öffentlichem Verkehrsgrund).

Parallel dazu werden entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet.

Werbung innerhalb der Ortsdurchfahrten:

Innerörtliche Werbeanlagen sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig; Ausnahmen von dieser Genehmigungspflicht sind in Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a) – g) BayBO geregelt

(z. B. Anlagen mit einer Werbefläche kleiner 1 m²).

Daneben können die Städte, Märkte und Gemeinden in ihrem Hoheitsgebiet eigene Regelungen erlassen.

Im Zweifelsfall geben hier die Baugenehmigungsbehörden Auskunft.

Wenn eine Baugenehmigungspflicht nicht besteht, ist das Vorhaben verkehrsrechtlich zu beurteilen. Hierzu ist die Kontaktaufnahme mit der Gemeinde und ggf. dem Straßenbaulastträger erforderlich.

Innerorts genießen insbesondere Einmündungen mit Lichtzeichenanlagen, Fußgängerüberwege und Bahnübergänge einen besonderen Schutz.

Daneben ist vom Straßenbaulastträger eine Gestattung oder Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 bzw. 22 BayStrWG erforderlich. Die Anbauverbote und Anbaubeschränkungen sind zu beachten (Art. 23 u. 24 BayStrWG, § 9 FStrG).

Die Sondernutzungserlaubnis erteilt i. d. R. die Gemeinde ggf. mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

Um jedoch „Ärger mit den Behörden“ von vorneherein zu vermeiden, sollten Sie in jedem Fall noch folgende Regeln einhalten:

- Sichtbehinderungen dürfen durch die Werbeanlage nicht auftreten.
- Sie ist sturmsicher zu installieren und eine Blendgefahr der Verkehrsteilnehmer muss ausgeschlossen sein.
- Die Werbeanlage darf nicht an Brücken (über Straßen, Fußwege oder Bahntrassen) angebracht werden.
- Die Werbeanlage darf nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.
- Die Werbeanlage darf nicht im Bereich von Einmündungen oder Kreuzungen aufgestellt werden.
- Die Werbeanlage darf nur innerorts bzw. ohne Wirkung auf den außerortsverkehr aufgestellt werden.
- Die Werbeanlage darf nicht in das Lichtraumprofil – Abstand zur Straße mindestens 50 cm, Höhe mind. 4,50 m – der Straße ragen.
- Für etwaige Folgeschäden haftet der Errichter/Aufsteller.
- Weitere Auflagen bzw. Maßnahmen durch die zuständigen Behörden bleiben, sofern es die Verkehrssicherheit erfordert, vorbehalten.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, stehen Ihnen neben dem Landratsamt Bad Kissingen, Sachgebiet Verkehrswesen, auch die Verkehrssachbearbeiter der Polizeiinspektionen sowie die Straßenbaulastträger und Gemeindeverwaltungen für Auskünfte gerne zur Verfügung.
